M. med.
147
ke

Digitized by Google

<36611189270019

<36611189270019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4°. M. med. 147 Re ad 8706.

Medicinal-Ordnung,

Des

Heil. Römiſchen Reichs-freyen Stadt

Schweinfurth,

wornach

die daſige Medici, Chirurgi, Bader,

Heb-Ammen und Andere, rc.

künfftig ſich zu achten haben,

nebſt beygefügtem

TAX.

SCHWEINFURTH,
Gedruckt bey Johann Philipp Morich, 1758.

Ex donat. Molliana.

BIBLIOTHECA
MONGENSIS.

Digitized by Google

Nachdeme Wir Burgermeiſter und Rath, hieſiger des Heil. Röm. Reichs Stadt Schweinfurth, eine geraume Zeit her, in mißfällige Erfahrung gebracht, was maſſen in Ermangelung einer Obrigkeitlichen Medicinal-Verordnung ſich ſehr viele Mißbräuche auch darinnen ereignet haben, daß die hieſige Chirurgi, Bader, Hebammen, Specerey-Händler (unter welchen letzteren auch einige gelernte Apothecker begriffen) auch viele andere der Artzney-Kunſt gantz unkündige Leute, ſich unterſtanden, krancke und preßhaff-

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

te Perſonen in ihre Cur zu nehmen, und interna medicamenta zugebrauchen und zu verordnen, von deren Krafft und Würckung ſelbige jedoch die gehörige Wiſſenſchafft nicht beſitzen, woher aber auch öffters erfolget, daß denen armen Patienten an ihrer Geſündheit groſſer Schade zugefüget, ja ſelbigen wohl gar, vor der Zeit das Leben, ohnverantwortlicher Weiſe, verkürtzet worden iſt;

Als ſind Wir dahero bewogen worden, und haben vor eine hohe Nothdurfft zu ſeyn erachtet, dießfalls eine beſondere Obrigkeitliche Verordnung verfaſſen, ſolche unter nachſtehende Titulos bringen, und zu jedermanns Nachricht, zum offenen Druck kommen zu laſſen, nach welcher ſich unſere hieſige Herren Medici, Chirurgi, Bader, Heb-Ammen und andere, die ſolche mit angehet, und deren darinnen gedacht wird, künfftig richten, derſelben behörig nachkommen, und ſie bey Vermeidung derer darinnen geſetzten Straffen, auf das genaueſte befolgen ſollen, wie Wir dann nicht

Digitized by Google

nicht weniger auch derſelben am Ende, eine gewiſſe Tax-Ordnung mit beygefügt, wornach ſie ſich auch künfftig, bey vorkommenden Fällen, zu achten und ſolche nicht zu überſchreiten haben.

Tit. I.mus

Von des Herrn Stadt-Phyſici Pflicht.

DIeſe iſt in ſeiner Inſtruction enthalten, worüber Er bey Annahm und Antrettung des hieſigen Stadt-Phyſicats, bey Rath ordentlich verpflichtet wird, welche folgender maſſen lautet:

WIr Burgermeiſter und Rath des Heil. Reichs Stadt Schweinfurth thun kund, und bekennen hiermit, daß Wir zu Unſerer und gemeiner Stadt Medico und Phyſico beſtellt und angenommen haben Tit. Herrn N. N. alſo und dergeſtalt, daß Er Uns und hießiger gemeiner Stadt,

Digitized by Google

wolle getreu, hold und gewärtig ſeyn, Dero Schaden warnen, hingegen Frommen werben, Unſerer Apothecken Nutzen fördern, auch allen denen, ſowohl armen, als reichen, die um Artzeney und Hülffe Ihn anſprechen werden, nach ſeinem beſten Verſtand, treulich rathen, und die Artzeney mit guten Bedacht, und Vorſichtigkeit, wie ohne das einem Ehrliebenden und treuhertzigen Medico und Phyſico gebühret, anordnen, ſowohl auch, wie Sie præparirt, ein fleißiges Aufſehen haben ſolle, fürnehmlich aber neben denen aus Unſeren Raths Mitteln verordneten Herren Inſpectoren, auch den derzeitigen Proviſore mit Fleiß dahin bedacht ſeyn, daß jederzeit gute friſche Materialia eingekaufft, und zur Hand geſchafft werden, damit, wenn dieſelbe verſchrieben, ſolche den Patienten deſto mehr zu ſeiner Geſundheit erſprieſſen mögen; Er ſolle aber für ſeine Perſohn, in ſeinem Haus oder anderswo, keine Officin anrichten, ſondern alle ſeine denen hieſigen Bürgern und Unterthanen ver-

Digitized by Google

verſchreibende Recepten in Unſerer Gemei-ner Stadt-Apothecken, als worzu Er von Uns abſonderlich beſtellt, ſchreiben, auch darinnen præpariren, und verfertigen laſ-ſen, und ſowohl bey ſeinen vorgeſchriebenen, als andern Compoſitionibus, mit allem Fleiß dahin bedacht ſeyn, daß ſelbe in keinem groſ-ſen Pondere, oder Doſi damit Sie nicht veralten, diſpenſiret, und alſo in allen Stü-cken der Apothecken Nutzen treulich befördert werden möge; So ſollen auch alle pretioſa, Compoſita, von Jhme, Herrn Phyſico, ex-aminirt, und nach verfertigter Præparation, in das gewöhnliche Buch, nach welchem Autore ſolche verfertigt, mit Jahr, Mo-nath und Tag eingeſchrieben werden; Nebſt dieſem Er auch darob und daran ſeyn, daß vermög der Reichs-Policey-Ordnung alle Jahr aufs wenigſt das gantze Corpus viſi-tirt, und zu benöthigter Remedirung, Uns behörige Relation erſtattet, zuvörderiſt alles, was untüchtig befunden, zu Verhütung al-les Unheils, und übler Nach-Red, hinweg,

und

Digitized by Google

und dargegen gute friſche Materialia, wie obſtehet, herbeygeſchafft, und von Jhm ein Inventarium, ſambt den Tax, aufgerichtet, und verfertiget werden; Und demnach bißhero viel Klagen von gemeinen Mann, ſo ſich gleich wenig umb die auf- und abſteigende Materialia verſtehet, der Taxæ wegen fürkommen, aber nunmehro dieſelbe, aller Billigkeit nach, geordnet, und Libells-weiſe in Unſerer Officin zu finden, daß aufs wenigſt ſolche alle Jahr einmahl wieder fürgenommen, revidirt, und, wo vonnöthen, corrigirt, und geändert werde; Und dieweil ſonderlich Unſere Meynung nicht iſt, den Tax hoch zu ſteigern, und übermäßigen Gewinn von Unſerer lieben Bürgerſchafft und Unterthanen zu nehmen, ſo wollen Wir, daß in alle Wege ſolches obſervirt, und inſonderheit der Armen hierunter wahrgenommen, und dergleichen Recepta Jhnen verſchrieben werden, die Sie zu zahlen vermögen; Und damit die gar Unvermögende in ihren zuſtoſſenden Kranckheiten auch nicht Hülfflos gelaſ-

Digitized by Google

laſſen werden mögen, ſolle ſolches obſervirt, und denen verordneten Herren Inſpectoren und Proviſorn Er anzeigen, und derentwegen, wie und was zu zahlen, entweder von Ihnen, oder von Uns, dem Rath, ſich Beſcheidts erhohlen; Nachdeme auch bißhero die Erfahrung, mit der Apothecken groſſen Schaden und Nachtheil bezeuget, daß insgemein allerley Patienten ohne Unterſcheid koſtbahre Medicamenta verſchrieben werden, unerachtet man ſich befahren müſſen, daß ſelbige nicht bezahlt werden können; Als ſolle Er, zumahlen gegen Frembde und Auswärtige hierinnen mit ſolcher Diſcretion verfahren, damit aller Nachtheil und Schaden abgewendet, und vermieden bleiben möge; Weiter ſolle Er beſorgt ſeyn, daß der Proviſor nebſt denen Geſellen, jedes Jahrs zu rechter Zeit die Kräuter, Blumen, Saamen, Wurtzeln, und anders einkauffe, colligire, und ſammle, was aber exotica, gleichfallß zur Herbeyſchaffung, aufzeichnen laſſen, Sie auch zu Obſervirung des Tax-

es und rechten Gewichts erinnern, damit Niemand vervortheilet, oder in Gefahr geſetzet werde. zumahlen aber Jhn, Proviſorn, auch die Geſellen, und Diſcipul ihres Amts und zum Fleiß ermahnen, auch da Er einige Ungebühr von Jhnen vermerckte, es gehöriger Orthen anmelden; Item: Solle Er nicht geſtatten, daß die hieſige Barbierer oder Bader ihre Medicamenta Compoſita an einen andern Ort, dann in hieſiger Apothecken kauffen, oder innerliche Curen, wider den, in Jhrer neu-aufgerichteten Ordnung befindlichen ſiebenden Articul, von der Chirurgie vorzunehmen ſich unterſtehen, oder wider ſolche Ordnung ſonſten was vorgenommen werde, wie Er denn dem Examini eines um das Meiſter-Recht ſich anmeldenden Barbierers oder Baders beyzuwohnen; Da Er ſich auch verreiſen müſte, ſolle Er als beſtellter Phyſicus nicht ſo lange auſſen bleiben, ſondern ſich auf zutragende Noth-Fälle bald wiederum finden laſſen, inſonderheit aber, daß ſich ſolche Reiſen über

2. oder

2. oder 3. Nacht, wo möglich, nicht erſtrecken, damit hieſige Patienten nicht in Gefahr geſetzt, und Hülfflos gelaſſen werden; Er ſolle auch die vor Adeliche und andere Frembde verordnete Recepta, daferne es mit des Patienten guten Belieben geſchehen kan, und denenſelben ſolches nicht zuwider iſt, nirgendts anderſtwo, dann allhier in Unſerer Apothecken præpariren laſſen, auch, ſo viel möglich, dahin bedacht ſeyn, daß ſolche abgehohlte Artzeneyen alſobalden bezahlt, oder deßwegen annehmliche Verſicherung gethan werde; Er ſolle auch ſchuldig, und obligirt ſeyn, die Alumnos und Umſinger Unſerer Stadt⸗Schulen, desgleichen die arme preßhaffte Perſonen, in Unſerm Spital, auch anderen Noſocomiis und armen Häuſern, ohne Unterſcheid, ingleichen Unſere Soldateſca, auf Erfordern, ohne beſondern Recompenz, gratis zu beſuchen, Ihnen mit treuer Hülff und Rath unverdroſſen beyzuſpringen, und die Belohnung von GOtt dem Allmächtigen dereinſten erwarten, wie es denn inſonderheit wegen Beſichtigung

Digitized by Google

und Curation derer mit der lue gallicâ, und andern dergleichen anſteckenden Seuchen behafftetenen Perſonen auch obige Beſcheidenheit haben, und wegen der notoriè armen und Unvermögenden keine Belohnung gegeben, noch der Allmoſen-Kaſten, oder andere Unſere Raths-Aembter damit beſchwehret werden ſollen; So ſolle auch Unſer beſtellter Herr Phyſicus ſchuldig ſeyn, die von frembd-Orten hier ankommende Operatores, Bruch-Schneider, Oculiſten und Marckt-Schreyer, wie auch die Ammen-Weiber bey deren Zulaſſung und Annehmung ihrer Erfahren- und Geſchicklichkeit halber, nicht allein alles Fleiſſes zu examiniren, ſondern dieſelbe auch bey zutragenden ſchwehren Fällen treulich zu informiren, und Sie, vermög ihrer geleiſteten ſchwehren Pflicht, zu allen Fleiß beſtens zu erinnern, und anzumahnen; Im Fall ſich auch begäbe und zutrüge, daß der barmhertzig- und gerechte GOtt uns, um unſers ſündlichen Lebens wegen mit der Peſt, und andern Sterbens-Läufften (welche die göttliche

che Güte von Unſeren Gräntzen ferner in Gnaden abwenden wolle) heimſuchen würde, ſo ſolle Er ſich der Stadt keineswegs entäuſſern, ſondern ſich dahier finden laſſen, allerhand Præſervationes anordnen und denen, ſo ſeines treuen Raths bedürfftig, und Ihn derentwegen erſuchen, dem Armen ſowohl, als dem Reichen, er ſeye ein hieſiger Burger oder Unterthan, ohne Verzug räthlich und behülfflich erſcheinen, auch ſich hierinnen Unſern bey dergleichen ſich ereignenden Sterbens-Läufften vorgehenden Verordnunden und Statutis gemäß, erzeigen, insonderheit ſolle Er Sorge tragen, wie ſowohl denen Krancken, und je zu Zeiten einbrechenden Seuchen, oder andern gefährlichen Zufällen rathſamlich begegnet, als auch Unſerer Apothecken Aufnahm und Beſtes befördert werden möge, auch übrigens alles dasjenige thun und beobachten, was einem treuen ſorgfältigen und fleißigem Phyſico eignet, und gebühret; Treulich, ohne Gefährde! 2c. 2c.

Tit. II.dus

Von denen Herren Medicis insgemein.

Diejenige Medici, welche allhier zu practiciren gedencken, haben förderiſt, und ehe Sie ſich der Praxi medicæ noch unterziehen, bey Uns, dem Magiſtrat, Ober-Inſpectori und Phyſico-Ordinario, ſich gebührend zu melden, wornach bey einer Zuſammenkunfft, nur per diſcurſum, eine kleine Prüfung anzuſtellen, und zu erforſchen, wie weit Sie es in ihrem Studio Medico, beſonders in Theoria, gebracht.

Sodann aber, und wann dieſes geſchehen, ſie folgenden Eyd zu præſtiren und abzulegen haben.

Eyd eines Medici Practici.

Ich ſchwöhre und gelobe zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich die, von Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Magiſtrat ergangene und durch den Druck publicirte Medicinal-Verordnung bey meiner angehenden Praxi Medica,

Digitized by Google

dica, nach meinem Vermögen halten, und nicht darwider handeln, ſondern was darinnen verordnet, deme nachkommen und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, der Obrigkeit und männiglich zu verantworten mir getraue.

Dann ſollen die Herren Medici unter ſich friedlich und einträchtig mit einander umgehen, ihr Amt bey denen Patienten, wenn Sie beruffen werden, treulich und fleißig verrichten, mit Anordnung der Diæt und Verſchreibung derer Medicamenten, vorſichtig verfahren, ihrer Patienten Zuſtand und Beſchaffenheit ſich wohl erkundigen, vor dem Krancken-Bett ſich mit unnöthigen Diſcurſen und Diſputiren nicht aufhalten, weniger aber bey Ankunfft und Beruffung eines andern Medici, Streit und Zänckerey anfangen, die ihnen entdeckte heimliche Mängel und Gebrechen niemand offenbaren, keine übermäßige Belohnung, ſonderlich von armen Leuthen, denen Sie mit Rath und Hülffe eben ſowohl, als denen Reichen zu dienen ſchuldig ſind, abfordern, ſich darinnen aller Beſcheidenheit gebrauchen, und ihnen die Conſervation und Wiederbringung ihres Nächſten Geſundheit, dergeſtalten angelegen ſeyn laſſen, wie es getreuen und gewiſſenhafften Medicis gebühret und zuſtehet.

Und

Und weilen denen Doctoribus Medicinæ Practicis das innere curiren alleine verbleibet, ſo haben ſich dieſelbe auch aller äuſſerlichen Chirurgiſchen Curen, wie auch des Diſpenſirens und præparirens derer Medicamentorum officinalium, gäntzlich zu enthalten, und darmit der hieſigen Officin keinen Abbruch zu thun.

In denen Peſt- und Sterbens-Läufften ſollen ſie auch ohne Unſere Erlaubniß aus der Stadt nicht weichen, ſondern vielmehr gehalten ſeyn, ſobalden Sie von giftigen, peſtilenzialiſchen und anderen einreiſſenden gefährlich- und ungewöhnlichen Kranckheiten, bey Ihren Patienten etwas verſpühren ſollten, ſolches ſogleich gehöriger Orten zu dem Ende zu eröffnen, damit gröſſerm Unheil in Zeiten vorgebauet werden möge; Jedoch in denen Häuſern bey allen Krancken und Inficirten, in ſolcher Zeit Perſönlich zu erſcheinen, ihnen durchaus nicht zugemuthet werden kan, ſondern, nachdeme ſie ſich hierzu conditionirt und conſtituirt befinden, ſie entweder in Perſon den Nothleidenden beſuchen, oder wenigſtens, auf eingenommenen genugſamen Bericht, von dem beywesenden Wund-Artzt oder Barbierer, von Haus aus, mit treuem Rath und Verſchreibung derer Artzneyen beyſpringen ſollen, damit niemand verſäumet oder an Hülffe einiger Mangel geſpühret werde.

Tit. III.

Tit. III.

Von der Pflicht eines zeitlichen Proviſoris in der hieſigen Officin, und derer anzunehmenden Apothecker Geſellen.

Erſterer hat dieſe ſeine Pflicht bey der Annahm und Antritt ſeines Amts folgender geſtalt abzulegen:

Proviſoris - Pflicht.

Ich N. N. gelobe und ſchwöhre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Einem Hoch-Edlen Rath und gemeiner Stadt, in ihrem Corpore der Apothecken, darauf ich beſtellt und angenommen bin, wolle treu, hold und gewärtig ſeyn, inſonderheit aber denen von Raths wegen verordneten Herren Inſpectoribus, Herrn Phyſico Ordinario, wie auch denen übrigen Ordinariis Medicis allhier, ſoviel mein befohlen Amt und die Apothecke anlangt, gebührlichen und würcklichen Gehorſam leiſten, mich ſelbſten nicht zu die Praxin medicam miſchen,

auch mit ſolchen Speccereyen und Materialien, welche die Apothecke verkaufft, im geringſten nichts handeln, mich jederzeit der Mäſſigkeit, und eines nüchtern eingezogenen Lebens und Wandels befleißigen, und kein Gelach oder Geſellſchafft in der Apothecke haben oder gedulten. Zuvorderſt aber will ich die Apothecke jederzeit mit friſchen unverfälſchten Materialibus, ſimplicibus und Compoſitis, zur Genüge verſehen, Deroſelben jede zu rechter Zeit einbringen, in tauglichen Oertern und Geſchirren recht verwahren, und da eines oder das andere abgegangen oder veraltet, für friſches nicht verkauffen, ſondern alsbalden daſſelbige, auch auſſer der jährlichen Viſitation, mit vorbewuſt derer Herren Inſpectorum, Herrn Phyſici uud Medicorum, hinweg ſchaffen, und hingegen den Defect wiederum ergäntzen, alle und jede Compoſita aus dem Diſpenſatorio Auguſtano, wie es hiebevor im Brauch geweſen, zu rechter unterſchiedlicher Zeit, und diejenige, daran viel und hoch gelegen, in Gegenwart eines Medici

dici præpariren und zurichten, auf dieſelbe fleißig Acht geben, daß ſie nicht anlauffen, ſchimmlicht, müchtend, faul oder in andere Wege ſchadhafft werden mögen; Alle Recepta, ſo von denen beſtellten Medicis oder anderen, doch unverdächtigen Perſonen, in die Apothecken geſchrieben werden, mit allem getreuen Fleiß bey Tag und Nachts-Zeit, ſo oft und wenn es die Nothdurfft erfordert, verfertigen laſſen, keinen Perſonen, ſo verdächtig, gifftige Stücke (die allezeit in einem beſondern Ort der Apothecke verwahrt, auch mit einer darzu geordneten beſondern Waag ausgewogen werden ſollen) hinausgeben, ſondern in deme mit Beſcheidenheit handeln, auch von denen Perſonen, die dergleichen begehren, mich ihrer Namen und worzu ſie es gebrauchen wollen, erkundigen, alle und jede Simplicia und Compoſita, dem jederzeit verordneten Tax gemäß, verkauffen, und niemanden über denſelben beſchwehren, die Schulden fleißig einmahnen, das erlöſete Geld treulich einlegen, auch, da ich zu Meß- und an-

deren Zeiten an andere Orte zum einkauffen verſchickt werden ſollte, nicht allein treulich mit dem Geld umgehen und handeln, ſondern auch bey Einſchlag⸗und Zuſammenpackung derer erkaufften Waaren ſelbſten ſeyn und bleiben, auch wann die Waaren allhier ankommen, ſelbige ohne derer Herren Inſpectorum und Phyſici Beyſeyn nicht öffnen, und was mir untergeben und anvertrauet wird, gebührlich verrechnen, mich auch ſonſten insgemein dermaſſen erzeigen, wie einem Ehrliebenden getreuen Proviſori gebühret, und ich gegen GOtt den Allmächtigen zu verantworten getraue; Treulich und ohne Gefährde.

EJnes anzunehmenden Apothecker⸗Geſellen zu leiſtende Pflicht aber iſt folgenden Innhalts:

Apothecker⸗Geſellen⸗Pflicht.

JCh N. N. gelobe und ſchwöhre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich Einem Hoch⸗Edlen Rath und gemeiner Stadt

in

in Ihrem Corpore der Apothecken, darauf ich beſtellet, wolle treu, hold und gewärtig ſeyn, Ihren Schaden warnen, eigenen Nutz und Genieß meiden, dargegen gemeiner Stadt Nutzen ſuchen, alles, was zu der Apothecken gehörig, es ſey von Kräutern oder andern, zu rechter Zeit einſammlen und ſchaffen, und was mir zu machen gebührt, verfertigen und zurichten, damit die Nothdurfft jederzeit gefunden, auch was defectuös, ergäntzet werde, was vor Recepta in die Apothecken geſchrieben werden, dieſelbe mit allem treuen Fleiß, wie ſichs gebührt, machen und verfertigen, verdächtigen Perſonen nichts hinausgeben, das erlöſte Geld treulich einliefern, zu dieſem allen den Diſcipul helffen anmahnen und anweiſen, auch ihn mit Fleiß unterrichten, was ich unrechts befinde, denen Herren Inſpectoribus und Proviſori des nächſten anzeigen, und mich aller verdächtigen Geſellſchafft und Gelachs, bevorab in der Apothecke, gäntzlich enthalten. Denen von Raths wegen verordneten Herren Inſpectoribus, wie auch dem Herrn Phy-

ſico, Herren Medicis und Proviſori in der Apothecken Sachen, jederzeit gehorſam ſeyn, und mich ſonſten insgemein dermaſſen erzeigen, wie einem Ehrliebenden, treu- und aufrechten Apothecker-Geſellen gebührt und wohlanſtehet, auch ich gegen GOtt den Allmächtigen am jüngſten Gericht verantworten wolle; Treulich und ſonder Gefährde.

Tit. IV.

Von denen Chirurgis und Badern.

HAben förderiſt diejenige Chirurgi und Bader, welche ihre Kunſt und Profeſſion hier treiben wollen, folgenden Eyd zu præſtiren:

JCh N. N. ſchwöhre hiermit zu GOtt dem Allmächtigen einen Eyd, daß die, im Druck ausgegangene hieſige Medicinal-Verordnung, bey meiner Kunſt und Profeſſions-Uebung in allen Puncten halten und nicht darwider handeln, ſondern alles, was darinnen verordnet, nach jedes Patienten Zuſtand, vielmehr thun und verrichten will, wie

Digitized by Google

wie ich es gegen GOtt, der Obrigkeit, und männiglich zu verantworten getraue, auch einem ehrlichen und aufrichtigen Chirurgo und Bader zukommt und gebühret, auch Amtes halber zu thun ſchuldig bin.

Und obwohln bereits in der, in Anno 1640. errichteten, und von Uns Obrigkeitlich = confirmirten Barbier = Ordnung ſattſam verſehen iſt, wie ſich die hieſige Chirurgi und Bader in ihrem Amt zu verhalten, als welche Wir hiermit durchgängig anhero wiederholen und darüber gehalten wiſſen wollen;

So haben Wir jedoch vor nöthig angeſehen, hiernach beſonders zu verordnen, daß ſich unſere hieſige Chirurgi und Bader alles innerlichen Curirens, es geſchehe nun ſolches gleich in Verſchreibung innerlicher Artzneyen aus der Apothecken, oder gar in ſelbſt eigener Verfertigung und Diſpenſation derſelben in ihren Häuſern, gäntzlich und ſchlechterdings, und zwar bey Straffe 20. Reichsthl. enthalten, keine monathliche Zeit = Frucht = und Nach = Gebuhrt treibende, Purgantzien, Brech = Mittel, Fieber = oder andere Artzneyen, wie ſie auch Nahmen haben mögen, ſie ſeyen gleich aus unſchädlichen Dingen, oder aber aus Arſenico, Fliegen = Gifft, Queckſilber, Spieß = Glas, oder anderen Mineralibus præparirt, ingleichen aus Opio

oder

oder deſſen præparatis, weder einigen Menſchen, es ſeyen gleich einheimiſche oder auswärtige, geben noch verkauffen, auch vor ſich, ohne Zurathziehung Unſers Herrn Phyſici oder eines derer hieſigen Medicorum in äuſſerlichen Kranckheiten, welche ohne Gebrauch einiger innerlichen Hülffs-Mittel, als Laxirungen, Schweiß-Treiben, Blutreinigungen, Salivation und dergleichen nicht zu heben wären, keine Interna gebrauchen ſollen.

Wo auch irgend ein Chirurgus oder Bader groſſe und gefährliche Schäden unter Handen hätte, er jedesmahls bey rechter Zeit Unſern Phyſicum Ordinarium nebſt einem geſchwohrnen Chirurgo zu Rath ziehen, ihr Bedencken anhören, und ſich darnach reguliren, wo auch der Schade von einer innerlichen übeln Leibes-Complexion ſeinen Urſprung haben, und darauf ſorgliche Schwachheiten, als Apoſtemata, Seiten-Stechen, Hals-Geſchwühre, hitzige Fieber, rothe Ruhr, Gelb-Suchten, und andere Zufälle folgen möchten, ſolchenfalls er weder ſelbſt, noch weniger ſeine Geſellen, ohne Vorwiſſen und Anordnung eines Medici, eine Ader, ſonderlich verdächtigen ledigen Weibs-Perſonen, öffnen, oder mit der Cur alleine fortfahren ſolle, er habe dann zuvorher bey einem hieſigen Medico ſich Raths erholet; ſollen auch den Patienten nicht widerrathen oder verwehren, einen Medicum zu conſuliren, als wodurch ſie ſich verdächtig machen,

daß

Digitized by Google

daß ſie die Cur nicht richtig gefühhret, alles bey Vermeidung ob-angeſetzter Straffe, wovon zwey Drittel dem Fiſco, und ein Drittel dem Angeber zukommen ſolle.

Und dieweilen auch ein ohnverantwortlicher Mißbrauch mit dem Aderlaſſen, darinnen öffters vorgegangen, daß man jedermann ohne Unterſchied, wer es nur begehret, ein- oder wohl mehrmahlen Ader, auch manchmahl bey ſchwangeren Weibern zu viel Geblüth herausgelaſſen;

Als wird denen Barbierern und Badern bey hoher Straffe gebotten, ſolch unzeitig-unnöthig-übermäſig-und gefährlichen Aderlaſſens ſich zu enthalten, denen Perſonen aber, die es durchaus haben und ernöthen wollen, nicht ſofort zu willfahren, ſondern zuvor ſelbige an die Herrn Medicos zu weiſen.

Wann auch ein Chirurgus oder Bader zu öffentlichen und heimlichen Beſichtigungen beruffen wird, ſolle er nicht ſtracks, und in Anhörung eines Patienten, und Anweſenden, ſeine Gedancken eröffnen, ſondern mit Unſerm Stadt-Phyſico oder andern Medico in ein beſonder Gemach ſich begeben, ihre Conſultation beſcheidentlich anhören, darauf nach ſeiner Vernunfft und Erfahrenheit den Curations-Schluß faſſen, auch die Cur, ohne einige Verkleinerung und Austrag beſtellen

helffen, auch der Patienten Zuſtand, ſonderlich das-jenige, welches ſich Ehrbarkeit halber zu verſchweigen gebühret, niemanden eröffnen, noch unbeſcheiden irgendwo davon reden.

Und gleich wie der Medicus bey einem Patienten keinen Barbierer oder Bader, demjenigen, an welchen ſelbiger bereits gewohnt, oder ſein Zutrauen hat, vorziehet, alſo ſollen auch dieſe keinen Medicum dem andern bey dem Patienten für zu ziehen haben; So ſolle auch kein Barbierer und Bader dem andern ohne vorherige Special Requiſition und Obrigkeitliche Conceſſion, in ſeine Cur fallen, noch die Patienten abſpannen, bey Straffe 5. Reichthl.

Bey denen Sectionen, welche keinem Chirurgo ohne Zuziehung und Beyſeyn Unſers Phyſici Ordinarii vorzunehmen erlaubt iſt, ſolle nicht minder der Wund-Artzt der Anweiſung des Medici folgen, auch was dieſer zu thun vor nöthig erachtet, ohnnachläßig verrichten, ſich aber keineswegs unterſtehen, demſelben in ſeiner Demonſtration Hinderung zu machen, ſondern ſeine etwan habende Erinnerungen beſcheidentlich vorbringen.

Woferne es ſich auch zutrüge, daß ein Chirurgus oder Bader zu einem im Duell oder Schlägerey verwundeten Patienten geruffen würde, ſo ſolle derſelbe alsbald, nach geſchehener Beſichtigung

gung und ohnumgänglich-nothwendigen Verbindung des Verwundeten, unſerm zeitlich-regierenden Herrn Ober-Amts-Burgermeiſter, und Phyſico Ordinario ſowohl des Nachts, als bey Tag, die gebührende Anzeige hiervon thun, bey Straffe von 5. Reichsthlr.

Es ſollen auch die Barbierer und Bader alle ihre Simplicia, woraus ſie ihre unguenta, linimenta, Emplaſtra, cerata, Cataplaſmata & fomentationes machen, aus der hieſigen Officin und ſonſten nirgend nehmen, ihre Patienten nicht zu lange aufhalten, oder ſchüchtern machen, ob ſeye die Schwachheit gröſſer, als ſie an ſich ſelbſten iſt, oder auch die Verwundete ohnnöthiger Weiſe beunruhigen und in Gefahr ſetzen, vielmehr aller Menſch-möglichen Vorſichtigkeit ſich befleißigen, hingegen an ehrlicher, recht, und billiger Belohnung ſich begnügen laſſen, und ſomit in allem Gewiſſenhafft und unverdroſſen, ſowohl gegen den Armen als den Reichen ſich erweiſen.

Tit. V.

Von denen Speecerey-Händlern, worunter auch die gelernte Apothecker, und Conditores mit zu verſtehen ſind.

Nachdeme ſich eine geraume Zeit her einige hieſige Speecerey-Händler, gelernte Apotecker, und

und Conditores unterfangen, allerhand Materialien und Spccereyen ein- und zu verkauffen, und in ihren Läden zu führen, welche ihnen doch zu führen gar nicht erlaubet, wie dann bißhero hierüber mehrmahlen Klagen eingekommen ſind;

So haben Wir zu Abſchaff- und gäntzlicher Abhelffung dieſes Mißbrauchs und sträfflicher Unordnung, hiermit gebiethen, ordnen und befehlen wollen, daß ermeldte Spcerey-Händler, Apothecker und Conditores, künfftighin des Ein- und Verkauffs ſolcher ſowohl einfacher als zuſammengeſetzter eigentlicher Artzney-Materialien, wie ſelbige in Unſerer Apothecken-Taxa, in ihren beſondern Claſſen aufgezeichnet, befindlich, ſie beſtehen nun gleich in Wurtzeln, Kräutern, Blumen, Beeren, Früchten, Saamen, Rinden, Höltzern, Hartzen, Gummatibus, Fettigkeiten, diſtillirten Wäſſern, Spiritibus, Olitäten, Saltzen, Pulvern, Extracten, Conſerven, Lattwergen, Elixiren, Eſſenzen, Tincturen, Pillen, Pflaſtern, Salben, oder wie ſie Nahmen haben möchten, welche nicht zu denen gewöhnlichen, und in der Speiſe üblichen Würtz-Waaren gehören, oder zu einen andern œconomiſchen Gebrauch, gemeiniglich verwendet zu werden pflegen, ſich künfftighin gäntzlich enthalten, und darvon abſtehen, mithin dießfalls nach der hieſigen Handels-Ordnung, und was dieſerwegen darinnen verordnet worden iſt, ſich lediglich richten ſollen.

Und

Und woferne ſich ein- oder der andere gelü- ſten laſſen ſollte, hierwider zu handeln, und darü- ber betretten, oder deſſen ſonſten genugſam über- führet würde, derſelbe mit einer Straffe von 20. Reichthlr., oder nach Befinden, auch mit ei- ner höhern Pœn beleget und ohnnachläßig angeſe- werden ſolle, wie Wir dann deßhalber unter der Hand durch Unſere Herren Inſpectores der hieſi- gen Officin, und Unſern Phyſicum Ordinarium und Proviſorem in denen Cram-Läden derer Specere- rey-Händler nicht nur genaue Viſitationes an- ſtellen, ſondern auch darauf mit Fleiß ſehen laſ- ſen werden, damit die Uebertretter entdecket, und zur gebührenden Straffe gezogen werden mögen.

Und damit dieſem eingeriſſenen Mißbrauch gäntzlichen geſteuert werde, ſo werden wir dahin ſorgſamſt befliſſen ſeyn, daß von Zeit zu Zeit in Unſere Officin allzeit friſche und gute Artzney-Waa- ren eingekauffet, und in Verfertigung tauglicher und kräfftiger Medicamentorum von Unſerm Stadt- Phyſico, Medicis und Proviſore genaue Obſorge getragen, die Officin alle Jahre ordentlich viſiti- ret, und die Preiſe derer Artzney-Waaren, oder die Taxa nach Maßgab des geſchehenen Einkauffs und Preiß-Courant zur mercklichen Erleichterung Unſerer lieben Burgerſchafft, von Unſerm Phyſi- co Ordinario und Proviſore, ſoviel nur immer möglich, moderiret werde, ſo, daß jedermänni-

 glich

glich die nöthige Artzneyen in der beſten Qualität und umb billigen Preiß in Unſerer Officin haben könne.

Tit. VI.

Von denen Empyricis, Balſam-Trägern, Ungarn, Königſeern, und anderen der Artzney-Kunſt unerfahrnen Perſonen.

NAchdem ſich auch bißhero viele, ſowohl einheimiſche als frembde Leuthe, welche doch entweder gar keine, oder doch keine genugſame Känntniß und Wiſſenſchafft von der Artzney-Kunſt haben, ſich unterſtanden, Patienten in ihre Cur zu nehmen, ſolchen Purganzien, Laxative und andere Medicamenta zu geben, dadurch aber denen einfältigen Patienten an ihrer Geſundheit mehr geſchadet als genutzet, ſo, daß hernach der Medicus, wann Er am Ende adhibiret worden, mit weit gröſſerer Mühe denen Patienten ihre Geſundheit wieder herſtellen, als dieſes viel leichter würde haben geſchehen können, wann ſie dergleichen öffters gantz widrigen Effect nach ſich ziehende Artzneyen gar nicht bekommen, und zu ſich genommen hätten;

Als verordnen, ſetzen und gebiethen Wir hiermit, daß ſich dergleichen Leuthe, ſowohl Weibs- als

als Manns-Perſonen, einheimiſche oder auswärtige und fremde, welche die Artzney-Kunſt nicht erlernet, und darvon keine gründliche Wiſſenſchafft haben, der Ausgebung innerlicher Artzney-Mittel, als derer Purganzien, Laxanzien, Vomitiven und dergleichen, wie ſie auch Namen haben mögen, bey ohnnachläßiger Straffe von 5. Reichsthalern ſich gäntzlich enthalten und darvon völlig abſtehen ſollen.

Und weilen bey dem Hauſirentragen derer Balſam-Träger, Königſeer, Unfelder, Ungarn und anderer, welche Gewürtz-Waaren zum Verkauffen herumtragen, viel Unterſchleiff mit vorgehet, da öfters ſchlechte und untaugliche Waaren vor gute und tüchtige denen Leuten angehenget werden;

So ſolle jenen das Herumtragen ihrer Artzney-Waaren und derer Gewürtze künfftighin ferner nicht verſtattet, auch nicht erlaubet ſeyn, dergleichen zum Nachtheil und Abbruch Unſrer hieſigen Officin und Spicerey-Händler (auſſer an denen Jahr-Märckten und zur Meß-Zeit, zu welcher Zeit ſie aber in einem Stand auf dem Marckt ihre Waaren auslegen, keineswegs aber darmit in der Stadt und in denen Gaſſen ſolche herumtragen ſollen) allhier verkauffen zu dörffen, und zwar bey Straffe der Confiſcation ihrer Waaren, wiedann

dann Unſer Stätt-Amt hierauf ein beſonderes Aufſehen haben ſolle.

Tit. VII.

Von denen Heb-Ammen und deren Pflicht.

Nachdeme Wir allbereits in Unſerer den 4. Martii 1754. zum Druck gekommenen Heb-Ammen-Ordnung die Vorſehung gethan, und Obrigkeitlich verordnet haben, wie ſich künfftig Unſere Heb-Ammen bey ihrem Amt zu verhalten, und was ſie darbey zu beobachten haben;

So haben Wir Uns hier nur Kürtze wegen in allem darauf beziehen und beſagte Unſere Heb-Ammen hiermit dahin verweiſen wollen, mit der angefügten wiederhohlten ernſtlichen Erinnerung, daß ſie derſelben in allen ihren Puncten genau nachleben, darwider nicht handeln, ſondern ſolche durchgehends aufs beſte beobachten, beſonders aber, daß in Zufällen keine Medicamenta von denen hieſigen Chirurgis, Badern, oder auswärtigen Balſam-Trägern gebrauchet werden, fleißig verhüten helffen, auch bey dem Antritt ihres Heb-Ammen-Dienſtes folgenden Eyd ablegen ſollen.

Digitized by Google

Eyd einer hieſigen Heb-Amme.

Ich N. N. gelobe und ſchwöhre zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich zu jederzeit bey Tag und Nacht, ſo ich zu ſchwangern Weibern gefordert werde, unverzüglich und ohne alle Saumniß bey ihnen erſcheinen, und allen getreuen möglichen und beſten Fleiß, ſo viel einer Heb-Amme zuſtehet und gebühret, thun und fürwenden wolle, um gewöhnliche Belohnung, und niemand darüber beſchwehren, gegen die Weiber mich beſcheidentlich, gewiſſenhafft, treu, aufrichtig, ſittig, demüthig, gottsfürchtig, nüchtern und mäſſig, auch zur Noth ernſthafft, freundlich und mitleidentlich verhalten, die kreiſende Frauens-Perſonen ohne gewiſſe Anzeigen vor der Zeit nicht anſtrengen, mich für abergläubiſche Händel hüten, auch was ſich in ſolchen heimlich zu halten geziemet, verſchweigen, ſo ich aber zur Zeit, wann ich beruffen werde, bey einer andern ſchwangern Frauen verſetzt, will ich um eigen Nutz willen niemand

verlaſſen noch verſäumen, doch mich zur Nothdurfft, ſo viel immer möglich und leidlich, fördern, auch ohne Wiſſen und Erlaubnis eines je zu Zeiten regierenden Herrn Burgermeiſters, aus der Stadt nicht über Land ziehen, auch über Nacht daraus nicht bleiben; Da ſich Mißgebuhrten zutrügen, ſolches jederzeit dem zeitlichen Herrn Phyſico Ordinario anzeigen; So ich von Obrigkeits wegen zu Weibs-Perſonen, die Beſchwängerung halben im Verdacht wären, beſchieden würde, daß ich deßwegen meines beſten Verſtandes erkennen und offenbaren, nichtweniger auch, ſo ledige unkeuſche Dirnen mit Leibes-Früchten darnieder kommen würden, derſelben ihre Anhänge alſobalden mit Ernſt erkundigen, und ſofort ſolches dem Herrn Ober-Amts-Burgermeiſter anmelden, auch ſonſten in allen der- von Einem Hoch-Edlen und Hochweiſen Magiſtrat publicirten, und mir durch den Herrn Phyſicum Ordinarium zugeſtellten Heb-Ammen-Ordnung nachleben wolle; deßgleichen auch daran ſeyn, daß

der

Digitized by Google

der Stadt⸗Policey⸗Ordnung in allen Puncten und Articuln, ſoviel die Kindtauffen belanget, würcklichen gelebt und nach geſetzt werde, und mich ſonſten in ſolchem allen halten und erzeigen, gegen den Armen als den Reichen, und darinnen nicht anſehen, noch mich verhindern laſſen, weder Mied, Gab, Gunſt, Geſchenck, Neid, Haß, noch einigerley andere Sachen, wie ich ſolches gegen GOtt den Allmächtigen am jüngſten Gericht getraue zu verantworten, ohne alle Gefährde.

Tit. VIII.

Von denen, welche die Apothecker⸗Schulden über die Zeit, unbezahlt anſtehen laſſen.

Neldieweilen ſich öfters auch allhier Leute befinden, welche bey fürfallenden Kranckheiten für ſich und die Ihrige, aus der Apothecke Artzneyen hohlen, mit der Zahlung aber mehrmahlen 1. 2. und wohl noch mehrere Jahre zurück bleiben, ob man ſchon dieſe unter der Hand fleißig erinnern läſſet; Dadurch aber Unſere Apothecke, welche al⸗

le Jahr zum Einkauff in der Franckfurther Oſter-Meß ziemlichen Geld-Vorſchuß nöthig hat, in groſſen Schaden geſetzet wird;

Als befehlen, ordnen und gebiethen Wir hiermit, daß hinkünfftig ein jeder, welcher vor ſich, und die Seinigen aus der Apothecke, Medicin und Artzneyen abholen läſſet, ſelbige entweder ſofort bey der Abholung bezahlen, oder aber doch wenigſtens vor Ablauff eines halben Jahres, die ſchuldige Zahlung dafür thun ſolle, widrigenfalls, und wo er ſich ferner ſäumig erweiſen, und die Zahlung weiter hinaus verſchieben würde, derſelbe, auf erfolgte Anzeige, dem Befinden nach, mit der Execution darzu angehalten werden ſolle.

Hierauf folget die TAXA, wornach ſich Unſere Herren Medici, Chirurgi und Bader künfftig zu richten, und ſelbige nicht zu überſchreiten haben,

und zwar erſtlich:

Vor die Herren Medicos.

Fränckl.	Fl.	Bz.	Kr.
1.) Vor jedes Recept, welches die Patienten von dem Medico aus ſeinem Hauſe holen laſſen. - -	- -	2.	- -

2.)

Fränckl.	Fl.	Bz.	Kr.
2.) Vor den erſten Gang, in gemeinen Kranckheiten. : :	: :	3.	: :
3.) In anſteckenden Kranckheiten, als Frieſel, Rehflecken, rothen Ruhr, &c. : :	: :	4.	: :
4.) Vor einen Gang bey Tag.	: :	3.	: :
5.) Vor einen Gang bey der Nacht.	: :	6.	: :
6.) Vor ein von denen Patienten verlangtes geſchrieben Conſilium medicum, welches nach der Weitläufftigkeit, und der Perſonen Gelegenheit æſtimiret wird, pro : : NB. oder auch mehr Gulden.	1.	: :	: :
7.) Vor Beſichtigung und Eröffnung eines todten Cörpers in der Stadt, wann ſolche verlanget wird. :	2.	: :	: :
8.) Vor abſtattung einer ſchrifftlichen Relation des Viſi reperti. :	: :	12.	: :
NB. wann die Sache wichtig und die Relation weitläufftig, 1. 2. biß mehr Gulden.			
9.) Was die curam luis venereæ und anderer morborum venereorum, auch Krebshaffter Schäden anbetrifft, ſo kan darinnen nichts gewiſſes determiniret werden, ſondern muß ſich der Patient mit dem Medico, ſo gut er kan, deßhalb vergleichen.			

Fränckl.	Fl.	Bz.	Kr.
Bey armen und unbemittelten Leuten wird einem Gewiſſenhafften Medico die, von ihme erforderte Chriſtliche Liebe ſeine Schuldigkeit ſchon anweiſen, ſo, daß Er demſelben ſeinen Beyſtand, Rath und Hülffe auch ohnentgeltlich, nicht verſagen wird.			
Dahingegen aber auch vornehmen und wohlbemittelten Leuten, keinesweges ihre Generoſité, in reichlicher Vergeltung derer Ihnen von Ihrem Medico in Kranckheiten treu geleiſteten Dienſte und Hülffe, hiedurch eingeſchrencket, oder ſolcher ein Ziel geſetzt wird.			

Vor die Chirurgos und Bader.

	Fl.	Bz.	Kr.
1.) Für einen einfachen Arm- oder Bein-Bruch bey jungen Kindern biß 10. Jahren. : : :	5.	: :	: :
2.) Für einen dergleichen Arm- oder Bein-Bruch bey einem Erwachſenen. : : :	6.	: :	: :
3.) Für einen alten. : :	8.	: :	: :

4.)

Fränckl.	Fl.	Bz.	Kr.
4.) Für einen vordern Arm-Bruch, wo nur eine Röhre entzwey :	4.	: :	: :
5.) Wann aber beyde Röhren entzwey. : : : :	6.	: :	: :
6.) Für einen Arm- oder Bein-Bruch nebſt einer Wunde, oder hefftigen Zerquetſchung. : : :	8. biß 9.	: :	: :
7.) Für einen Schlüſſel-Beins-Bruch. : : :	4.	: :	: :
8.) Für einen Schlitz-Bruch, wöchentlich : : :	1.	: :	: :
9.) Für Verrenckung der Schulter. : : :	4.	: :	: :
10.) Für Verrenckung des Ellenbogens, und derer Knie. :	5.	: :	: :
11.) Für Verrenckung der Hand oder des Fuſes. : : :	3.	: :	: :
12.) Für eine Hüfft-Verrenckung, ſoferne die Cur glücklich von ſtatten gehet. : : :	12.	: :	: :
13.) Im Fall aber die Cur durch andere Zufälle nicht völlig zu Stande käme. : : :	6.	: :	: :
14.) Für gemeine Fleiſch-Wunden ohne Verletzung einer wichtigen Puls-Ader, Nerven oder Flechſe, nach advenant ihrer Gröſſe.	1. biß 2.	: :	: :
15.) Für eine groſſe Verwundung mit			

Ver-

Fränckl.	Fl.	Bz.	Kr.
Verletzung der Lufft-Röhren und Nerven. = = =	2.	= =	= =
16.) Für Weyd-Wunden, ſo bißweilen beſchwehrlich zu heilen, wöchentlich = = =	= =	9. biß 12.	= =
17.) Für eine Haupt-Wunde, ſo biß auf die Hirn-Schale gedrungen. = = =	3.	= =	= =
18.) Für eine Haupt-Wunde, ſo durch die Hirn-Schale durchgedrungen. = = =	5. biß 6.	= =	= =
19.) Für dito, wo das Cranium eingedrucket worden. = =	7. biß 8.	= =	= =
20.) Für die Application des Trepans für jedes Loch. = =	1.	3.	= =
21.) Für ſtarcke Contuſion, ſo vom Fall oder Schlagen entſtanden, nach Maasgab derer dabey vorkommenden Zufälle, und Bemühung, wöchentlich = =	= =	12.	= =
22.) Für Ablöſung eines Arms. =	10.	= =	= =
23.) Für Ablöſung eines Schenckels nebſt der Cur. = =	12.	- =	= =
NB. Sollte aber der Patient unter der Cur ſterben, wenigſtens	6.	= =	= =
24.) In Peſt-Zeiten für die Heilung einer Peſt-Beule, für den erſten Gang. = = =	= =	12.	= =

NB.

Fränckl.	Fl.	Bz.	Kr.
NB. Hernach für täglich zweymahlige Viſitation und nöthige Verbindung ebenfalls wöchentlich =	= =	12.	= =
25.) Für ein Fontanell zu ſetzen, es ſey durch den Schnitt, oder Corroſiv, biß zum völligen Fluß	1.	3.	= =
26.) Für ein Zug-Pflaſter zu appliciren biß zur Heilung, vornehmlich in Kranckheiten =	1.	= =	= =
27.) Ein Setaceum oder Haar-Schnur zu ziehen =	= =	3. biß 4.	= =
28.) Für Beobachtung böſer Hals-Geſchwühre, mit täglichem zwey oder mehrmahligen Einſprützen, wöchentlich = = =	= =	9. 12. biß 15.	= =
29.) Für Anſetzung der Blut-Egel auf jedes Stück = =	= =	2. biß 3.	= =
30.) Für eine legale Beſichtigung eines todten Cörpers, in Beyſeyn des Herrn Phyſici ohne Section, für einen Geſchwohrnen = =	= =	9.	= =
31.) Dito mit einer Section = =	1.	= =	= =
32.) Für groſſe alte Geſchwühre, mit und ohne Bein-Freſſer, für nöthige Verbindung, wöchentlich	= =	12.	= =

Die übrigen Operationes oder Chirurgiſche Dienſt-Leiſtungen in unzehlig- und hier nicht zu ſpecificirenden Fällen, werden der Diſcretion der Patienten, und Billigkeit der Chirurgorum überlaſſen, auch bey jeden Fällen, das Arbitrium judicis ſich beſonders vorbehalten.

	Fl.	Bz.	Kr.
NB. [illegible] Vitriol [illegible] ung ebenfalls vorgenommen [illegible]		12.	
25.) Für ein Fontanell zu legen, es [illegible] Stein, oder Schnitt, [illegible]	1.	3.	
26.) Für ein [illegible] zu appliciren bis zur Heilung, wöchentlich [illegible]	1.		
27.) [illegible] oder [illegible]		4. bis 6.	
28.) Für Eröffnung böser Hals-Geschwüre, [illegible] oder [illegible]		9. 12. bis 15.	
29.) Für Eröffnung der [illegible] Eyter auf jedes Mal		2. bis 3.	
30.) Für eine legale Besichtigung eines todten Körpers, in Beyseyn des Herrn Physici ohne Section, für einen Geschwornen		9.	
31.) Dito mit einer Section	1.		
32.) Für große alte Geschwüre, mit und ohne Bein-Fraß, für nöthige Verbindung, wöchentlich		15.	

Bey übrigen Operationen oder Chirurgischen Dienst-Leistungen [illegible] hier nicht zu specificiren [illegible] werden der Discretion der Patienten, und Billigkeit der Chirurgorum überlassen, auch in solchen Fällen das Arbitrium judicis sich besonders vorbehalten.

Digitized by Google

Digitized by Google